

### Tit. 3.1.2 RdSchr. 10c

## Gemeinsames Rundschreiben betr. AltersTZG; Versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtliche Auswirkungen

---

### Tit. 3 – Beitragsrecht -> Tit. 3.1 – Laufendes Arbeitsentgelt

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. AltersTZG; Versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtliche Auswirkungen

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 10c

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

#### Tit. 3.1.2 RdSchr. 10c – Aufstockungsbetrag

(1) Der Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltersTZG ist unbeschadet seiner Berücksichtigung im Rahmen des Progressionsvorbehalts ( § 32b Abs. 1 [Satz 1] Nr. 1 Buchst. g EStG ) gemäß § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei und gehört damit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV nicht zum Arbeitsentgelt.

(2) Dies gilt auch, soweit der Arbeitgeber - z. B. auf Grund tarifvertraglicher Regelungen - einen höheren als den im AltersTZG als Mindestbetrag vorgesehenen Aufstockungsbetrag zahlt. Steuerfreiheit besteht aber nur, soweit die Aufstockungsbeträge zusammen mit dem während der Altersteilzeitarbeit bezogenen Nettoarbeitslohn monatlich 100 v. H. des maßgeblichen Arbeitslohns (das ist der Nettoarbeitslohn, den der Arbeitnehmer im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum ohne Altersteilzeit üblicherweise erhalten hätte) nicht übersteigen ( R 3.28 Abs. 3 [jetzt] LStR 2011 ).

(3) . . .

(4) . . .